

**Bekanntmachung
der Landeshauptstadt Hannover
für die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Stadtbahnstrecke B-Nord: Grunderneuerung der Haltestelle Tempelhofweg auf der
Stadtbahnstrecke B-Nord in der Landeshauptstadt Hannover**

Mit Planfeststellungsbeschluss (Beschluss) der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 18.05.2026 – 4117-30161-95 ist der Plan für **die Grunderneuerung der Haltestelle Tempelhofweg auf der Stadtbahnstrecke B-Nord** gemäß den §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

1. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:

1.1. Feststellung des Plans

Der Plan für das oben genannte Vorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

1.2. Plan

Der festgestellte Plan umfasst einen Ordner mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

1.3. Konzentrationswirkung

Der Beschluss beinhaltet sämtliche nach anderen Gesetzen erforderlichen Genehmigungen für das Vorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

1.4. Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen (zu Naturschutzfachlichen Belangen, Unterrichtungspflichten, Abfallrechtlichen Belangen, Bodenschutz, Kampfmittelbeseitigung, Entwässerung, baubedingte Lärmimmissionen, baubedingte Erschütterungen, baubedingte Luftverunreinigung, baubedingte Lichtimmissionen) verbunden.

1.5. Entscheidung über Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

In dem Beschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge entschieden worden.

2. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung an das oben genannte Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss anzuordnen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beziehungsweise nach dem Ende der Auslegungsfrist gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

3. Auslegung und ortsübliche Bekanntmachung in der Landeshauptstadt Hannover

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans werden in der Zeit vom

02.06.2026 bis zum 15.06.2026 (einschließlich)

unter dem Titel „**Stadtbahnstrecke B-Nord: Grunderneuerung Haltestelle Tempelhofweg**“ auf der Internetseite der **Landeshauptstadt Hannover**

<https://serviceportal.hannover-stadt.de>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Über die Internetseite <https://www.Stadtplanung-Teiligung.de> erfolgt in dem o. g. Auslegungszeitraum eine Weiterleitung auf die Internetadresse <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> der NLStBV, auf der der Plan unter dem Titel „**Stadtbahnstrecke B-Nord: Grunderneuerung Haltestelle Tempelhofweg**“ für die Dauer der Auslegung abgerufen werden kann. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG durch die **Zugänglichmachung im Internet**.

Neben der Veröffentlichung im Internet wird eine Druckfassung des Plans im o. g. Auslegungszeitraum als zusätzliche Zugangsmöglichkeit bei der Auslegungsgemeinde Landeshauptstadt Hannover in der Eingangshalle der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz-1, 30159 Hannover, montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr neben der Pförtnerloge eingesehen werden (§ 74 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwVfG).

4. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Der Text dieser Bekanntmachung wird auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover (<https://serviceportal.hannover-stadt.de/bekanntmachungen>) und auch auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) zugänglich gemacht.

Hannover den 18.05.2026

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krämer